

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 19 / 2017

Mittwoch, 31. Mai 2017

22. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

Landratsamt

1.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **648.600,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **490.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 650.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kirchehrenbach, 08.05.2017

gez. Johannes Schnitzerlein, Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2017
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017
4. Stellenausschreibung für einen Mitarbeiter (m/w) 1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH) oder alternativ 1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/-pädagogin (B.A.)

2.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **434.000 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **83.500 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **340.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2016 auf **104** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.269,23 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **43.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2016 auf **104** Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **418,27 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.
3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit dem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kirchehrenbach, 30.03.2017

Schulverband Kirchehrenbach

Anja Gebhardt
Schulverbandsvorsitzende

3. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 04.05.2017, Az.: 21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 16.06.2017 bis 23.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Geschwand 131, Obertrubach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 197.740 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 264.700 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Geschwand, 11.05.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe

Müller, Verbandsvorsitzender

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **für den Allgemeinen Sozialen Dienst**

**1 Diplom-Sozialpädagogen/-pädagogin (FH)
oder alternativ**

**1 Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/
-pädagogin (B.A.)**

in Vollzeit (derzeit 39 Stunden), vorerst befristet auf ein Jahr.

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter
www.landkreis-forchheim.de.

